



Brüssel, den 5. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0331(COD)

14978/18
COR 1

CT 194
ENFOPOL 595
JAI 1232
COTER 170
CYBER 303
TELECOM 440
FREMP 216
AUDIO 112
DROIPEN 189
CODEC 2160

VERMERK

| | |
|--------------|--|
| Absender: | Vorsitz |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 14570/18 |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – allgemeine Ausrichtung |

Seite 2 Nummer 4 zweiter Satz:

- Anstatt: "Nach dieser eingehenden Prüfung des Richtlinienentwurfs auf Expertenebene ..."
muss es heißen: "Nach dieser eingehenden Prüfung des Verordnungsentwurfs auf Expertenebene ..."

Seite 5:

- Anstatt: "7. Die Tschechische Republik, Dänemark und Finnland haben weiterhin einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag."
muss es heißen: "7. Die Tschechische Republik und Dänemark ~~und Finnland~~ haben weiterhin einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag."

- Unter Nummer 9 sollte folgender Satz hinzugefügt werden: "Das Europäische Parlament hat Frau Helga Stevens (ECR, BE) vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) als Berichterstatterin benannt. Am 3. Dezember 2018 wurde Daniel Dalton (ECR, VK) als Nachfolger von Helga Stevens als Berichterstatter benannt."

Seite 21 Erwägungsgrund 27 Zeile 6:

- Anstatt: "Wenn eine zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine bereits erteilte Entfernungsanordnung informiert wird, sollte keine zweite Anordnung erteilt werden. *Wenn sie über die Erteilung einer Entfernungsanordnung entscheidet, sollte die zuständige Behörde Benachrichtigungen zu konfligierenden Ermittlungsinteressen gebührend berücksichtigen ("Konfliktvermeidung"). Wenn eine zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine bereits erteilte Entfernungsanordnung informiert wird, sollte keine zweite Anordnung erteilt werden. ..."*

muss es heißen: "~~... Wenn eine zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine bereits erteilte Entfernungsanordnung informiert wird, sollte keine zweite Anordnung erteilt werden.~~ *Wenn sie über die Erteilung einer Entfernungsanordnung entscheidet, sollte die zuständige Behörde Benachrichtigungen zu konfligierenden Ermittlungsinteressen gebührend berücksichtigen ("Konfliktvermeidung"). Wenn eine zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine bereits erteilte Entfernungsanordnung informiert wird, sollte keine zweite Anordnung erteilt werden. ..."*